

Wasseranschluss, da es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde ankommt (VwGH 26. 6. 1992, 87/17/0399; 20. 1. 1989, 87/17/0010). (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. 4. 2018, IKD-2017-270884/72-Hc)

■ **Rückzahlung bezahlter Abfallgebühren**

Trifft es zu, dass eine Liegenschaft tatsächlich gänzlich unbewohnt ist, kein Abfallbehälter gehalten wird bzw auf Grundlage der Abfallordnung gehalten werden muss und tatsächlich keine Siedlungsabfälle anfallen (dazu gehören auch Grünabfälle aus dem Gartenbereich, wie insbesondere Gras-, Strauch- und Baumschnitt - vgl die Definition in § 2 Abs 4 Z 14 OÖ AWG 2009), gehen wir gleichfalls davon aus, dass die Einhebung einer Abfallgebühr problematisch ist bzw von der Abfallgebührenordnung nicht gedeckt erscheint. Gemäß § 239 iVm § 215 Abs 4 Bundesabgabenordnung (BAO) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine Rückzahlung von Guthaben erfolgen. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ

Landesregierung vom 14. 3. 2018, IKD-2017-270885/12-P)

■ **Keine Gebührenpflicht bei Neuerrichtung einer bestehenden Anschlussleitung**

Hat bereits eine Verbindung zwischen Gemeindeanlage und Grundstück bestanden und soll nun eine neue Anschlussleitung errichtet werden, so wird die Gebührenpflicht nicht nochmals ausgelöst. Ein die Gebührenpflicht auslösender Anschluss liegt nur dann vor, wenn eine Verbindung bisher eben nicht bestanden hat. Da die erstmalige Verbindung jedoch bereits erfolgt ist, kann keine Gebühr eingehoben werden (VwGH 21. 5. 2001, 2000/17/0257). (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 3. 4. 2018, IKD-2017-270884/72-Hc)

BESONDERES VERWALTUNGSRECHT

■ **Einwilligung nach DSGVO**

Wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Datenverarbeitung vorgenommen,

so ist, sofern weder ein Vertrag, noch eine gesetzliche Grundlage oder die Verarbeitung aufgrund berechtigten Interessen vorliegt, die Einwilligung einzuholen. Bisherige Zustimmungserklärungen bleiben gültig, sofern die Erklärungen auf Grundlage der bisherigen Rechtslage gültig abgegeben wurden und die Bedingungen der DSGVO erfüllt sind. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 23. 4. 2018, IKD-2017-316439/84-Wa)

■ **Unzumutbare Belästigung durch einen Hund**

Nach § 3 Abs 2 Z 2 OÖ HundehalteG 2002 ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Der Maßstab der Zumutbarkeit wird im OÖ HundehalteG 2002 nicht definiert. Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung. (VwGH 22. 3. 2018, Ra 2018/02/0019)

Hae

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VPII Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
März 2018 (endgültig)	5071,7	669,7	671,9	525,6	299,5	192,7	147,3	140,0	126,7	115,7	104,5	105,05	111,5 (vorläufig)	103,9 (vorläufig)
April 2018 (vorläufig)	5081,4	671,0	673,2	526,6	300,1	193,1	147,6	140,3	126,9	115,9	104,7	105,28	111,9	104,3

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VPI = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VPII = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller:
 MOSERBAUER GmbH
 4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2
 Tel: 0 77 52/88 5 88
 moserbauer@aon.at

Redaktion:
 Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
 4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:
 Moserbauer GmbH
 Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,
 E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:
 Oberösterreichischer Gemeindebund,
 A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,
 Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at



tiefindenker

... mit dem Know-how der **Geologie**. Wichtige Energieträger und Rohstoffe erschließen, den Tunnelbau unterstützen, Bauten in alpinem Gelände sicher errichten: Die oö. Ingenieurbüros für Geologie fördern auf vielfältige Weise Projekte für die Zukunft. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Bezahlte Anzeige